

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Lohr a.Main
„Stadtwerke Lohr a.Main“
(EBS-SWL)**

Vom 01. Dezember 2016

Auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
erlässt die Stadt Lohr a.Main folgende

Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Lohr a.Main werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lohr a.Main geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Lohr a.Main“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „SWL“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6,2 Mio. €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, und Wasser, die Entsorgung des Abwassers und die Einrichtung und der Betrieb von Parkeinrichtungen, Nahwärmenetzen und des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Dem Eigenbetrieb wird für die nach Abs. 1 zugewiesenen Aufgabenbereiche die Befugnis zur Erhebung von Beiträgen, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungsansprüchen für Hausanschlüsse übertragen. Er wird ermächtigt, unter eigenem Namen aufzutreten und Bescheide (insbesondere Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenbescheide) für die Stadt Lohr a.Main zu erlassen.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die Stadtwerke arbeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Stadtrat (§ 6),
- Erster Bürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden und Aufnahme von Darlehen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
 3. der Personaleinsatz im Rahmen des Stellenplanes.
 4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A8, bei Arbeitnehmern bis EG 8 TVV oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beratungsgegenstände und Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Sie trägt in Angelegenheiten der Stadtwerke den Sachverhalt in der Sitzung vor.
- (6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
- (7) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5
Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die der Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der erste Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie sonstige Fragen des Satzungsvollzuges, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.
 3. Ausgaben des Vermögensplanes, die mehr als 25.000 € netto betragen.
 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € netto übersteigen.
 5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 15.000 € netto übersteigen.
 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, deren Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € netto übersteigen.
 7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktiv-Prozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € netto im Einzelfall beträgt.
 8. Personalangelegenheiten der Beschäftigten, soweit nicht der Stadtrat, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.
 9. Verfügungen über Anlagenvermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert von 25.000 € netto im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6
Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung und Abberufung der Werkleitung
4. Personalangelegenheiten der Werkleitung, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung der Werkleitung
8. Ausgaben des Vermögensplanes, die mehr als 250.000 € netto betragen
9. Verfügungen über Anlagenvermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert von 250.000 € netto im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
10. Rückzahlung von Eigenkapital
11. Veräußerungen von Gegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
13. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke

(2) Der Stadtrat kann Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7
Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8
Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Die Stadtwerke und die Stadtverwaltung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben.
- (3) Erbrachte Leistungen sind gegenseitig angemessen zu vergüten. Folgende Leistungen erbringen die Stadtwerke der Stadt Lohr a.Main gegenüber jedoch unentgeltlich:
 1. Sie liefern Wasser für den Brandschutz, für die Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen,
 2. Sie gewährleisten die Löschwasserversorgung für die Stadt Lohr a.Main (im Rahmen des Rohrnetzes), sie gewähren der Stadt Lohr a.Main auf die Tarifpreise für die Lieferung von Wasser einen Preisnachlass von 10 %. Diesen Nachlass gewähren sie auch für die Entsorgung der Abwässer öffentlich genutzter Gebäude der Stadt Lohr a.Main.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Lohr a.Main“ durch einen Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Wirtschaftsführung

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Lohr a.Main, 01.12.2016

Stadt Lohr a.Main



Dr. Paul
Erster Bürgermeister

